

§. 13.

Es bleibt fürstlicher Regierung vorbehalten, in besonderen Fällen, deren nähere Umstände ihr auseinander zu setzen sind, auch ohne völlige Sicherheit im Sinne der bisherigen Bestimmungen einen außerordentlichen Kredit zu bewilligen.

Die Dauer desselben ist zwar von ihr nach den Verhältnissen zu bestimmen; er kann jedoch nie über das Kreditjahr hinaus erstreckt werden und bleibt auch innerhalb dieses Zeitraums immer widerruflich.

§. 14.

Wenn auf die Branntweinsteuer ein Kredit gegen unterpfändliche Einsetzung von Branntwein nachgesucht wird, (§. 8. c.) so tritt dieser erst dann in Gültigkeit, wenn der verpfändete Vorrath in einem besonderen Keller oder sonst tauglichen Raume, welche der Kreditnachende anzudeuten hat, ohne Vermischung mit anderen Vorräthen aufgelagert, dem Steuerbeamten des Bezirks vorgezeigt, von diesem der Alkoholfärte nach für richtig befunden und nachherfolgender Bezeichnung der Fässer unter sicherem Mitverschluß gesetzt worden ist.

Auch muß sich der Brennerei-Inhaber hinsichtlich des verpfändeten Branntweins den weiter anzubehandelnden Kontrolmaassregeln, namentlich einer jeweiligen Revision des Lagers unterwerfen, der residirende Beamte aber hat stets darauf zu sehen, daß der Vorrath mit werthvertem Branntwein gefällig nachgefüllt werde.

Uebrigens wird da, wo die Sicherheit für die kreditirte Steuer mit Branntwein in der vorbemerkten Maassie bestellt worden ist, insofern die unter Mitverschluß der Steuerbehörde gelegte Menge wenigstens 50 Eimer beträgt, der sonst als allgemeine Bedingung der Kreditbewilligung (§. 3.) erforderliche Lagerbestand von 50 Einern nicht besonders in Anspruch genommen.

§. 15.

Es ist nicht nothwendig, daß der Kredit der Branntweinsteuer gleich beim Anfang des Kreditjahres, oder daß gleich der Kredit von einer bestimmten Höhe auf das Kreditjahr im Voraus nachgesucht und Sicherheit dafür bestellt werde.

Es selber vielmehr dem Brennereieinhaber für die Dauer der sechs Wintermonate frei, sich zu erklären, wie viel er auf die für jeden Monat schuldige Steuer gestundet zu sehen wünsche; er hat aber dann die zu stellende Sicherheit wegen des hiernach für jeden Monat zufällig bewilligten Kredits längstens bis zum Ablaufe desselben Monats verhältnismässig zu verstärken.

§. 16.

Wenn Ausnahmeweise ohne vollständige Sicherheitsleistung Kredit wegen der Branntweinsteuer erstreckt worden ist, (§. 13.) so hat der Brennereieinhaber wenigstens eine der Kreditsumme von drei Thaler drei Groschen Preuß. Cour. für den Eimer — dieser zu 60 Preussischen Quart gerechnet — entsprechende Eimerzahl Branntwein von wenigstens 50